

Erststudium von der Steuer absetzen – Die wichtigsten Fragen zum Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (VI R 8/12)

Was hat der Bundesfinanzhof entschieden?

Der sechste Senat des Bundesfinanzhofs ist der Ansicht, dass Kosten für eine Erstausbildung oder ein Erststudium steuerlich besser berücksichtigt werden müssen. Der Senat ist davon überzeugt, dass die Ablehnung des Werbungskostenabzugs beim Erststudium oder der Erstausbildung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz verstößt. Ob ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt, kann nur das Bundesverfassungsgericht feststellen. Der Bundesfinanzhof legt daher dem Bundesverfassungsgericht die Rechtsfrage vor.

Wie begründet der Bundesfinanzhof seinen Vorlagebeschluss?

Kurz zusammengefasst: Das oberste deutsche Steuergericht argumentiert, dass eine Berufsausbildung bzw. ein Studium regelmäßig notwendige Voraussetzung ist, um später Einnahmen zu erzielen. Daher seien die Aufwendungen für Studium und Ausbildung beruflich veranlasst und somit vorweggenommene Werbungskosten. Weiter führt das Gericht aus, dass nach geltender Rechtslage nur die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung, die außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses absolviert wird, vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen werden. Dafür gibt es keinen sachgerechten Grund. Die steuerliche Berücksichtigung der Kosten als Sonderausgabe kann dieses Defizit nicht auffangen. Im Regelfall liefe der Sonderausgabenabzug ins Leere, so das Gericht. Lediglich bei Studenten oder Auszubildenden mit hohen eigenen Einnahmen – z. B. durch von Eltern übertragenes Vermögen – wirkt der Sonderausgabenabzug wie ein Werbungskostenabzug. Diese unterschiedliche Wirkung führt zu widersprüchlichen Ergebnissen.

Wie geht es weiter?

Jetzt muss sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage befassen, ob die geltenden Regelungen zum Steuerabzug von Studien- und Ausbildungskosten im Einkommensteuergesetz verfassungsgemäß sind. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann es einige Monate dauern.

Wer profitiert vom Vorlagebeschluss?

Studenten und Auszubildende, die bisher noch kein Studium oder keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, profitieren von dem Vorlagebeschluss. Sie können die Kosten für das Erststudium oder die Erstausbildung in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Der Vorteil: Die Kosten können in voller Höhe angesetzt werden – ein Verlustvortrag in spätere Jahre ist möglich. Das heißt: Hat der Student bzw. Auszubildende während des Studiums oder der Ausbildung höhere Ausgaben als Einnahmen, macht er Verluste. Diese Verluste kann er beim Finanzamt per Einkommensteuererklärung feststellen lassen.

und später mit seinen Verdiensten verrechnen. So lassen sich in den ersten Berufsjahren möglicherweise Steuern sparen. Geld zurück gibt es jedoch erst, wenn das Bundesverfassungsgericht zugunsten der Studenten und Auszubildenden entschieden hat. Der Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs ist zunächst nur ein Etappensieg für die Studenten und Auszubildenden.

Was gilt bisher?

Nach geltender Rechtslage können bis zum Abschluss der Erstausbildung die Kosten für Erststudium oder Erstausbildung lediglich als Sonderausgaben abgezogen werden. Maximal 6.000 Euro pro Jahr kann der Student oder Auszubildende bei der Einkommensteuer ansetzen. Die Ausgaben können nur im Jahr ihres Entstehens berücksichtigt werden. Dies nützt vielen Studenten und Auszubildenden nichts, denn sie verdienen in der Ausbildungsphase meist wenig oder haben keine Einnahmen, sodass sich der Sonderausgabenabzug nicht auswirkt.

Aber: Erfolgt die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses wie bei Lehrlingen oder bei Studenten an Berufsakademien, in dualen Studiengängen oder mit Studium bei der Bundeswehr gilt der unbegrenzte Werbungskostenabzug. Dieser Steuervorteil gilt auch bei Studenten, die bereits eine Erstausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben. Zum sogenannten Zweitstudium zählt etwa das Masterstudium. In diesen beiden Fällen sind die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Erststudium oder **Erstausbildung**, die **nicht** im Rahmen eines **Ausbildungsverhältnisses** erfolgt (z. B. Studium im Anschluss an das Abitur, Pilotenausbildung)



Sonderausgabenabzug, maximal 6.000 Euro im Jahr (vor 2012: 4.000 Euro im Jahr)



Nachteil: Aufwendungen können nur in dem Jahr berücksichtigt werden, in dem sie angefallen sind, ein Verlustvortrag in spätere Berufsjahre ist nicht möglich.

Zweitstudium (z. B. das Masterstudium), **Zweitausbildung** oder **Erstausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses** (z. B. Lehrlinge in betrieblicher Ausbildung oder Studenten im dualen Studium)



Werbungskostenabzug in Höhe der entstandenen Aufwendungen



Vorteil: Übersteigen die Ausgaben für die Berufsausbildung die Einnahmen, ist eine Verlustfeststellung möglich; die Verluste können ggf. in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden.

Was können Studenten und Auszubildende nun tun?

Studenten und Auszubildende können eine Einkommensteuererklärung anfertigen und die Kosten für Studium oder Ausbildung als Werbungskosten geltend machen. Ob sich die Mühe

einer Einkommensteuererklärung lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Vor allem bei hohen Ausgaben z. B. für ein Auslandssemester, ein Repetitorium oder Praktika kann sich das Anfertigen der Einkommensteuererklärung auszahlen.

Das Finanzamt wird die Kosten – mit Hinweis auf die geltende Rechtslage – zunächst nicht akzeptieren. Dann sollte gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt und auf den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs hingewiesen werden. Bis zu einer abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt der eigene Steuerfall dann offen. Entschieden das Bundesverfassungsgericht zugunsten der Studierenden und Auszubildenden, gibt eventuell später Geld zurück.

Nutzt der aktuelle Vorlagebeschluss auch für die Vergangenheit?

Hier gilt die alte Juristenweisheit: Es kommt drauf an! Hatte der Steuerzahler die Kosten für das Studium bereits in seiner Steuererklärung geltend gemacht und gegen einen ablehnenden Bescheid des Finanzamtes keinen Einspruch eingelegt, so ist die Steuerfestsetzung im Regelfall bestandskräftig geworden. Eine Änderung ist dann grundsätzlich nicht mehr möglich.

Hilfreich ist der Beschluss des Bundesfinanzhofs für diejenigen, die noch gar keine Steuererklärung für die vergangenen Jahre angefertigt haben: Wer freiwillig eine Steuererklärung abgeben darf, dies aber bislang nicht getan hat, kann noch für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 eine Steuererklärung nachholen und die entstandenen Kosten für das Studium oder die Ausbildung geltend machen und sich so ggf. den Verlustvortrag sichern.

Steuerzahler, die noch keinen bestandskräftigen Steuerbescheid haben, z.B. weil sie rechtzeitig Einspruch beim Finanzamt eingelegt haben, können die Kosten für das Erststudium oder die Erstausbildung ebenfalls als Werbungskosten nachmelden. Zur Begründung sollte auf den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs verwiesen werden. Bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens bleibt der Steuerfall offen.

Welche Kosten können steuerlich geltend gemacht werden?

Als Faustregel gilt, dass alle Kosten, die dem Steuerzahler in Zusammenhang mit seinem Studium oder seiner Ausbildung entstehen, geltend gemacht werden können. Typischerweise sind dies Kosten für die Fahrwege zwischen Wohnung und Studienort, Kosten für Fachliteratur und sonstige Arbeitsmittel, aber etwa auch für Auslandssemester, Kosten für das Drucken und Binden von Studienarbeiten, für Repetitorien oder Materialkosten für Baumodelle etwa bei Architekturstudenten.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Stand: 5. November 2014